

Merkblatt Verein

Die gesetzlichen Regelungen zum Verein finden sich in den §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Verein ist die Urform der körperschaftlich organisierten Zusammenschlüsse von Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Wesen der körperschaftlichen Organisation ist es, dass die sich zusammenschließenden Personen eine Einheit nach außen hin bilden wollen, sich durch einen Vorstand vertreten lassen und ihre Willensbildung durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der Stimmen vollziehen. Ein Wechsel im Bestand der Mitglieder ist ebenfalls ein Charakteristikum dieser Rechtsform.

Gründung

Zur Gründung eines eingetragenen Vereins sind 7 Personen erforderlich. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Gründungsmitglieder sein, sowohl juristische Personen des Privatrechts wie GmbHs, Genossenschaften, andere rechtsfähige Vereine, als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Städte, Gemeinden, Landkreise). Sie halten eine Gründungsversammlung ab und erstellen ein Gründungsprotokoll. Danach ist die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen.

Satzung

Der Inhalt der Vereinssatzung kann in den Grenzen der zwingenden gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Vereinsrecht grundsätzlich frei bestimmt werden. Die Vereinssatzung bedarf der Schriftform, notariell beurkundet werden muss sie nicht. Zwingend muss die Satzung den Zweck des Vereins, seinen Namen und seinen Sitz enthalten, sowie die Angabe, dass er in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Weiter hat die Satzung Bestimmungen zum Ein- und Austritt der Mitglieder, zu den Beiträgen, der Bildung des Vorstands, der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beurkundung der Beschlüsse zu enthalten, außerdem müssen der Tag der Errichtung und die Unterschriften der mind. 7 Gründungsmitglieder vorhanden sein.

Organe

Der Verein muss als notwendige Organe die Mitgliederversammlung und den Vorstand haben. Als juristische Person nimmt der Verein durch den Vorstand am Rechtsverkehr teil, der Vorstand hat die rechtliche Stellung eines juristischen Vertreters.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und bestimmt in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen wurden. Bei einem Verein werden in der Regel nicht alle Vereinsmitglieder auch in das Wohnprojekt einziehen, es sei denn, die Satzung sieht dies für die Erlangung der Mitgliedschaft vor.

Interessenkonflikte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den „wohlmeinenden“ anderen Mitgliedern können durch unterschiedliche Arten von Mitgliedschaften oder differenzierende Stimmrechte in der Satzung vermieden werden. Auch andere Organe wie ein Beirat oder Kuratorium, ein Aufsichtsrat, ein Präsidium und ähnliches können durch die Satzung gebildet werden, um unterschiedlichen Interessenlagen und ggf. auch Förderern Raum zu geben.

Rechtsfähigkeit und Haftung

Der Verein ist, sofern er im Vereinsregister eingetragen ist (e.V.) rechtsfähig, d.h. er ist Träger von Rechten und Pflichten. Er kann z.B. im Grundbuch eingetragen sein, kann im Prozess klagen oder verklagt werden, kann Verbindlichkeiten eingehen, für die regelmäßig nur das Vermögen des Vereins haftet.

Aufgrund der Rechtsfähigkeit des Vereins ist er auch Träger von Rechten und Pflichten. Nehmen Dritte den Verein in Anspruch, haftet der Verein als juristische Person mit seinem Vermögen, dem Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder des Vereins haften grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen.

Gemeinnützigkeit

Ein Verein, der zur Förderung eines Wohnprojekts gegründet wird, strebt in der Regel die Erlangung der Gemeinnützigkeit an. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, wie z. B. der Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Außerdem berechtigt sie unter bestimmten Voraussetzungen zum Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Für die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ist es unerheblich, ob der Verein durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Ein Verein muss zwei Voraussetzungen erfüllen, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Er muss sowohl nach der Satzung als auch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung fördern.

Als gemeinnütziger Zweck wird bei der Gründung eines Vereins zur Förderung einer Wohngemeinschaft wahrscheinlich die Förderung der Altenhilfe als gemeinnütziger Zweck nutzbar sein. Sind Zwecke in der Satzung enthalten, die nicht unter den Katalog der gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung fallen, wie z.B. das Mehrgenerationenwohnen, ist die Erlangung der Gemeinnützigkeit schwierig und in vielen Fällen nicht möglich.

Die zuständigen Finanzämter erteilen, sofern man einen Entwurf der Satzung zur Prüfung eingereicht hat, in der Regel Auskünfte darüber, ob der Verein einen steuerbegünstigten Zweck fördert. Die Auskunft sollte eingeholt werden, bevor die Satzung verabschiedet wird.